

### Gemeindevorstandssitzung vom 6. Februar 2018

**Anwesend:** Kleinstein Hans, Gemeindepräsident (Vorsitz)

Jäger Arno, Vizepräsident Davaz Cla, Vorstandsmitglied

## Erneuerung der Konzession Sesselbahn Planer Salaas - Greitspitz Bahn Nr. 73.125 - Stellungnahme der Gemeinde

Mit Schreiben vom 19.01.2018 teilt das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) mit, dass die BBS AG beim Bundesamt für Verkehr (BAV) das Gesuch um Erneuerung der Konzession für die Sesselbahnanlage Planer Salaas – Greitspitz Bahn Nr. 73.125 eingereicht hat. Die Konzession soll um 40 Jahre verlängert werden.

Gemäss Schreiben vom ALG wurde der Kanton vom BAV aufgefordert, zum Gesuch Stellung zu nehmen und dabei die Standortgemeinde miteinzubeziehen.

Das ALG bittet die Gemeinde um Stellungnahme zum vorliegenden Gesuch bis 16.02.2018.

Wie die BBS AG ausführt, handelt es sich bei der Sesselbahn Planer Salaas – Greitspitz um eine der meistfrequentierten Anlagen in der Silvretta Skiarena Samnaun/Ischgl, welche jeweils über 1.1 Mio. Schneesportler pro Wintersaison befördert. Sie dient insbesondere auch als Rückbringer der Schneesportler, welche zurück in das Skigebiet nach Ischgl gelangen wollen. Auf dem Planer Salaas befindet sich im Weiteren ein Gastronomiebetrieb.

Die Anlage Planer Salaas – Greitspitz sowie die Sesselbahn Planer Salaas – Viderjoch und das Restaurant werden aufgrund der sonnenexponierten Lage von den Gästen stark frequentiert und tragen zur Entlastung der Anlagen und Pisten auf der Hauptachse Alp Trida und Idalp bei.

Die Sesselbahn hat gemäss Ausführungen der BBS AG eine sehr zentrale Funktion innerhalb der Skiarena Samnaun/Ischgl und trägt mit dazu bei, dass das Pistenangebot als abwechslungsreich und vielfältig bezeichnet werden kann.

Die bisherige Situation soll künftig unverändert beibehalten werden. Es sind grundsätzlich keine Änderungen im Ablauf vorgesehen.

Der Gemeindevorstand hat das Gesuch geprüft. Er schliesst sich den Äusserungen der BBS AG an und ist ebenfalls der Meinung, dass die Konzession für die Sesselbahn Planer Salaas – Greitspitz Bahn Nr. 73.125 um 40 Jahre verlängert werden soll. Der Vorstand bittet entsprechend das ALG, das Gesuch mit einer positiven Stellungnahme an das BAV zu unterstützen.

## Projekt- und Kreditgenehmigung Skiweg Samnaun-Laret; Antrag an den Gemeinderat

Auf Wunsch und Antrag der Fraktion Laret hat die Gemeinde bereits im Jahr 2003/04 versucht, die Fraktion Laret mit einem Skiweg im Gebiet Crestas an die Talabfahrt Alp Trida-Laret anzubinden. Damals scheiterte das Projekt wegen Einsprachen einzelner Grundeigentümer. Weil die Nutzungsplanung für dieses Gebiet damals noch nicht vorlag, wurde das Projekt vorerst nicht weiterverfolgt.

Mit der Ortsplanungsrevision vom 2012, welche im 2015 von der Regierung genehmigt wurde, konnte der Skiweg in die Nutzungsplanung aufgenommen werden und die entsprechende Landfläche wurde als Wintersportzone ausgeschieden.

Da die nutzungsplanerischen Voraussetzungen mit der Genehmigung der Ortsplanung nun gegeben sind, hat der Gemeindevorstand den Skiweg Samnaun-Laret im 2017 projektmässig aufgearbeitet. Gemäss vorliegendem Plan kann der Skiweg ausserhalb der Bauzone erstellt werden und führt bis an den Ausgangspunkt der Quartierstrasse Champlad. Der Skiweg ist rund 200 m lang. Mit einer Breite von 3 m (+ Bankett von 60 cm) ist eine maschinelle Präparierung möglich.

Der Skiweg ist für die Fraktion Laret sehr wichtig. Mit dem Skiweg ist im Frühjahr länger die Zufahrt mit den Skiern zu den Vermietungsbetrieben möglich. Die heutigen sonnenexponierten Steilhänge können nicht entsprechend bewirtschaftet werden und sind jeweils früh im Winter nicht mehr befahrbar.

Die Kosten betragen gemäss Kostenvoranschlag inkl. Projekt- und Bauleitungskosten sowie inkl. Servitute und Ertragsausfallentschädigungen CHF 293'000.00.

Im Investitionsbudget 2018 der Gemeinde ist für den Skiweg Samnaun-Laret der Betrag von CHF 300'000.00 enthalten. Es ist vorgesehen, dass die Kosten jeweils zu 50 % auf die Gemeinde und die BBS AG aufgeteilt werden (=je CHF 146'500.00).

Der Gemeindevorstand hat Projekt Skiweg Laret zusammen mit dem Planungsbüro optimiert und ausgearbeitet.

Er beantragt beim Gemeinderat, das Projekt Skiweg Laret mit geschätzten Kosten von CHF 293'000.00 zu genehmigen und es z.Hd. der Stimmbevölkerung zu verabschieden.

Nach der Projekt- und Kreditgenehmigung wird beim Amt für Raumentwicklung (ARE) das BAB-Gesuch eingereicht. Geplanter Baubeginn ist August/September 2018, so dass der Skiweg allenfalls bereits im Winter 2018/19 genutzt werden könnte.

# Benützungsgebühr Parkplätze auf öffentlichem Grund - Beschluss bezüglich weiterem Vorgehen aufgrund vom Bundesgerichtsentscheid

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision Samnaun ist auch das Baugesetz der Gemeinde Samnaun revidiert worden. U.a. ist damit in Art. 71 die Parkplatzpflicht geregelt und in Art. 76 eine Benützungsgebühr für die Nutzung von öffentlichen Parkplätzen, welche in Ermangelung eigener Parkplätze in Anspruch genommen werden, umschrieben.

Nachdem die Ortsplanung mit Baugesetz im 2015 von der Regierung genehmigt wurde, hat die Gemeinde mit Rechnungsverfügung vom 01.06.2016 bei den entsprechenden Liegenschaftsbesitzern für die Beanspruchung von öffentlichem Grund in Ermangelung eigener Pflichtparkplätze eine Benützungsgebühr von CHF 300.00 pro fehlendem Pflichtparkplatz (gemäss Beschluss Gemeinderat) erhoben.

Ein Liegenschaftsbesitzer war mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Er äusserte, dass mit der Abgeltung von CHF 7'000.00 pro fehlendem Parkplatz die Benützungsgebühren ebenfalls enthalten seien und legte Beschwerde ein. Diese Beschwerde hat der Gemeindevorstand abgewiesen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hiess die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 23.05.2017 gut und hob die Veranlagungsverfügung der Gemeinde auf.

Mit Datum vom 27.06.2017 hat der Gemeindevorstand Beschwerde beim Bundesgericht erhoben und beantragt, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Rechnungsverfügung der Gemeinde vom 01.06.2016 sei zu bestätigen.

Mit Urteil vom 10.01.2018 hat das Bundesgericht die Beschwerde der Gemeinde abgewiesen. Das Bundesgericht hat u.a. klargestellt, dass die Gemeinde aufgrund von Art. 76 Baugesetz berechtigt ist, eine Benützungsgebühr zu erheben, und zwar unabhängig davon, ob früher einmal wegen fehlender Pflichtparkplätze eine Ersatzabgabe bezahlt worden ist oder nicht. Voraussetzung ist nach Bundesgericht aber, dass der öffentliche Grund durch die Bewohner der Liegenschaft bzw. der Kunden von Läden effektiv auch genutzt wird. Für die Abgabeerhebung genügt es laut Bundesgericht nicht, dass eine Liegenschaft nicht genügend Pflichtparkplätze aufweist und deshalb eine Ersatzabgabe bezahlt werden musste.

Der Gemeindevorstand hat das Bundesgerichtsurteil zur Kenntnis genommen und auch bereits mit dem Rechtsberater das weitere Vorgehen besprochen.

Der Bundesgerichtsentscheid hat in den meisten Fällen keine weiteren Folgen, weil die Benützung des öffentlichen Grunds unbestritten ist. In diesen Fällen kann wie bis anhin die Benützungsgebühr aufgrund der Regelung in Art. 76 Abs. 2 des Baugesetzes erhoben werden. Schwierigkeiten gibt es vor allem bei den Geschäften, weil sich hier die Kunden, welche öffentlichen Grund benutzen, nicht ohne Weiteres zuordnen lassen. In diesen Fällen ist die Gebührenerhebung mit einem grösseren Kontrollaufwand verbunden, weil dieser teilweise schwierig und aufwendig ist. Die Gemeinde wird jedoch aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht um solche Kontrollen herumkommen und diese dort durchführen müssen, wo keine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Grundeigentümern zustande kommt.

Alle Liegenschaftsbesitzer, welche über zu wenig Pflichtparkplätze verfügen und von der Benützungsgebühr für die Beanspruchung von öffentlichem Grund daher betroffen sind, werden über den Bundesgerichtsentscheid entsprechend informiert.

Der Gemeindevorstand schlägt allen Liegenschaftsbesitzern was folgt vor:

Die Benützungsgebühr wird weiterhin nach Massgabe von Art. 76 Abs. 2 des Baugesetzes erhoben. Dort, wo die effektive Benutzung des öffentlichen Grundes bestritten wird, nimmt die Gemeinde die entsprechenden Erhebungen vor und entscheidet dann über die Abgabe.

Sollte sich herausstellen, dass sehr viele Fälle umstritten sind und der Erhebungsaufwand unverhältnismässig gross wäre, würde der Gemeindevorstand die Einführung eines Parkuhrenregimes erwägen.

### Auswechslung Münzautomaten Waschküche Chasa Riva

Die 4 Münzautomaten bei den Waschmaschinen und Tumblern in der Waschküche der Gemeindeliegenschaft Chasa Riva sind veraltet. Sie funktionieren nicht mehr richtig und müssen ausgetauscht werden.

Vom gemeindeeigenen EW Samnaun liegt ein Angebot für 4 Münzschaltautomaten vom Typ BICONT 8s für CHF 940.00 pro Gerät vor. Es wird ein Rabatt von 10 % gewährt (= netto Total CHF 3'384.00).

Der Gemeindevorstand beschliesst aufgrund der Dringlichkeit, die 4 Münzautomaten in der Waschküche im Chasa Riva auszutauschen. Gemäss vorliegender Offerte werden 4 Münzschaltautomaten für Total CHF 3'384.00 beim EW Samnaun bestellt.

#### Ausbau alte Hirtenhütte Maisas, Vorbereitung BAB-Gesuch

Bereits im Sommer 2017 wurden Möglichkeiten besprochen, wie die alte Hirtenhütte Maisas genutzt werden könnte. Auf Anfrage hat Samnaun Tourismus mitgeteilt, dass sie sich während der Sommersaison ab Mitte/Ende Juni bis Mitte Oktober um das Angebot in der Hirtenhütte Maisas kümmern können.

Folgende Aufgaben würden von der Gäste-Information übernommen:

- Bestellung der Getränke, Abrechnung etc.
- Getränke zur Hütte bringen/nachfüllen
- Ordnung vor Ort, Abtransport Leergut/Abfall
- Zweckmässige Kasse zur Verfügung stellen
- Erstellung Preisliste

Da die Hirtenhütte nicht bewirtet ist, können nur nicht-alkoholische Getränke angeboten werden. Das Angebot würde mit der Gemeinde abgesprochen werden.

Der Bauamtsleiter Florian Patsch hat die alte Hirtenhütte Maisas bereits planerisch aufgenommen. Aufgrund der Rückmeldung von Samnaun Tourismus ist nun über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Der Gemeindevorstand entscheidet, das BAB-Gesuch für die Renovierung und Neugestaltung der bestehenden Hirtenhütte Maisas vorzubereiten und beim Amt für Raumentwicklung (ARE) einzureichen.

Die Hirtenhütte soll in erster Linie als Unterstand für Wanderer und für die Landwirtschaft dienen.